

# -Information zur Oldtimerzulassung-

## **Oldtimer im Sinne der Fahrzeugzulassungsverordnung sind:**

Fahrzeuge, die vor mindestens 30 Jahren erstmals in den Verkehr gekommen sind, weitestgehend dem Originalzustand entsprechen, in einem guten Erhaltungszustand sind und zur Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen.

## **Es gibt 2 verschiedene Arten der Oldtimerzulassung**

### **1. Das historische Kennzeichen nach § 9 Abs. 1 FZV**

Hierbei ist zu beachten das dass Fahrzeug wie oben beschrieben vor mindestens 30 Jahren erstmalig in den Verkehr gekommen ist. Das Kennzeichen besteht wie bei der üblichen Zulassung aus einem Unterscheidungszeichen und einer Erkennungsnummer. Zusätzlich wird hier jedoch der Kennbuchstabe „H“ hinter der Erkennungsnummer ausgewiesen.

Es wird von der Zulassungsbehörde eine Zulassungsbescheinigung Teil I und II ausgestellt. Neben den üblichen Zulassungsunterlagen wird ein Oldtimergutachten gem. § 23 StVZO benötigt. Das Fahrzeug unterliegt zudem der regelmäßigen Fahrzeuguntersuchung (HU) gem. § 29 StVZO.

### **2. Das rote Oldtimerkennzeichen (07) nach § 17 FZV**

Oldtimer, die **ausschließlich** an Veranstaltungen teilnehmen, die der Darstellung von Oldtimer-Fahrzeugen und der Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen, benötigen hierfür sowie für Anfahrten zu und Abfahrten von solchen Veranstaltungen keine Betriebserlaubnis und keine Zulassung, wenn sie ein rotes Oldtimerkennzeichen führen. Dieses Kennzeichen (rote Schrift) besteht ebenfalls aus Unterscheidungszeichen und einer Erkennungsnummer, die jedoch nur aus Zahlen besteht und mit „07“ beginnt.

Da es sich hierbei um **keine** reguläre Zulassung i.s.d. § 3 FZV handelt, wird auch keine Zulassungsbescheinigung Teil I und II ausgestellt. Der Fahrzeughalter bekommt von der Zulassungsbehörde lediglich ein rotes Fahrzeugscheinheft und ein Fahrtenbuch ausgehändigt in denen die Fahrzeuge aufgeführt sowie die Fahrten einzutragen sind. D. h. es können mehrere Fahrzeuge mit diesem Kennzeichen, **jedoch nur für den oben angegebenen Zweck** bewegt werden. Außerdem entfällt die Untersuchungspflicht (HU) nach § 29 StVZO.

## **Folgende Unterlagen werden für die Beantragung dieses Oldtimerkennzeichens benötigt:**

- formloser Antrag auf Zuteilung eines Oldtimerkennzeichens
- Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen ob es sich bei den betreffenden Fahrzeugen um Oldtimer i.s.d. § 23 StVZO handelt
- Nachweis über den Besitz der Fahrzeuge mit technischen Daten (Kaufvertrag und Fahrzeugbrief bzw. Zulassungsbescheinigung Teil II)
- Polizeiliches Führungszeugnis (Einzuholen bei Ihrem Einwohnermeldeamt)
- Personalausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung
- Bei Erledigung durch Dritte zusätzlich Vollmacht sowie Ausweis des Bevollmächtigten
- Versicherungsbestätigung (eVB-Nr.) für rote Dauerkennzeichen
- Einzugsermächtigung für die KFZ-Steuer
- Sollten die betreffenden Fahrzeuge noch zugelassen sein, sind diese vor Zuteilung des Oldtimerkennzeichens außer Betrieb zu setzen. Hierzu müssen Zulassungsbescheinigung Teil II bzw. Fahrzeugbrief, Zulassungsbescheinigung Teil I bzw. Fahrzeugschein und die Kennzeichenschilder vorgelegt werden.